

Jugendordnung der Stadtportjugend Weimar im Stadtportbund Weimar e.V.

Sie ist der Übersicht halber in männlicher Form gehalten, richtet sich aber an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Name und Mitgliedschaft

- 1.1 Die Stadtportjugend Weimar ist die Jugendorganisation des Stadtportbundes Weimar e.V.
- 1.2 Mitglieder der Stadtportjugend Weimar sind alle Kinder und Jugendlichen, bis zum vollendeten 26. Lebensjahr, der dem Stadtportbund Weimar angehörenden Sportvereine.

2. Aufgaben der Stadtportjugend Weimar

- 2.1 Die Stadtportjugend Weimar führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Stadtportbundes Weimar und ihrer Jugendordnung selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- 2.2 Grundlage der Jugendarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder der Stadtportjugend Weimar zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Die Sportjugend Weimar vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Sie fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
Die Sportjugend Weimar tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 2.3 Aufgaben der Stadtportjugend Weimar sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - Fördert die Jugendarbeit im Sport und sportliche Jugendarbeit
 - Unterstützung und Beratung Jugendlicher bei der Selbstorganisation der Jugendarbeit in den Sportvereinen
 - Organisation eigener Sport- und Spielfeste, Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugenderholung und des internationalen Kinder- und Jugendaustauschs bzw. Unterstützung bei der Durchführung solcher Veranstaltungen durch die Vereine
 - Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung bzw. zum Erhalt der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - kritische Auseinandersetzung mit der Situation der Kinder und Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - Zusammenarbeit mit Institutionen der Stadt Weimar und anderen Trägern der verbandlichen und offenen Jugendarbeit insbesondere Kindertagesstätten und Schulen

3. Organe der Stadtsportjugend Weimar

Organe der Stadtsportjugend Weimar sind:

- der Stadtsportjugendtag
- der Vorstand der Sportjugend Weimar

4. Der Stadtsportjugendtag

4.1 Der Stadtsportjugendtag ist das oberste Organ der Stadtsportjugend. Die Stadtsportjugendtage können ordentliche oder außerordentliche sein. Beim Stadtsportjugendtag sind stimmberechtigt:

- je ein Jugendvertreter der Mitgliedsvereine der Sportjugend, die über eine eigene Jugendordnung verfügen
- Mitglieder des Vorstandes der Stadtsportjugend Weimar.

4.2 Aufgaben des Stadtsportjugendtages:

- Behandlung grundsätzlicher Fragen und Angelegenheiten der Stadtsportjugend
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Stadtsportjugend
- Endgegennahme und Diskussion der Berichte des Vorstandes der Stadtsportjugend
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
- Entlastung des Vorstandes der Stadtsportjugend
- Wahl des Vorstandes der Stadtsportjugend Weimar
- Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag ThSj
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.3 Der ordentliche Stadtsportjugendtag findet jährlich statt. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der vorliegenden Anträge.

Auf Antrag eines Drittels der Vereine der Stadtsportjugend Weimar oder eines mit 50% der Vorstandsmitglieder der Stadtsportjugend Weimar gefassten Beschlusses muss ein außerordentlicher Stadtsportjugendtag innerhalb von 6 Wochen mit einer Einladungsfrist von vier Wochen stattfinden.

4.4 Der Stadtsportjugendtag ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten mit ordnungsgemäßer Einladung gemäß 4.3. beschlussfähig.

4.5 Bei der Abstimmung und Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5. Der Vorstand

5.1 Der Vorstand der Stadtsportjugend besteht aus:

- dem Vorsitzenden, der gleichzeitig Vertreter der Stadtsportjugend im Vorstand des Stadtsportbundes Weimar ist (Jugendwart),

- einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter,
- einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister,
- seinen (maximal) fünf Beisitzern.

Zwei der maximal acht Vorstandsmitglieder, dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- 5.2 In den Vorstand der Stadtsportjugend sind nur Mitglieder eines Sportvereins des Stadtsportbundes Weimar wählbar, die sich zu den Grundsätzen (Punkt 2.2.) der Sportjugend Weimar bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb der Sportjugend Weimar eintreten. Die Wahl der Mitglieder soll im Hinblick auf die Übernahme der Führung eines Arbeitsbereiches erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes der Stadtsportjugend werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 5.3 Der Vorstand der Stadtsportjugend Weimar ist für alle allgemeinen Kinder- und Jugendangelegenheiten des Stadtsportbundes Weimar zuständig.
- 5.4 Der Vorstand der Stadtsportjugend Weimar erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Stadtsportbundes Weimar, der Jugendordnung und seiner Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des Stadtjugendtages Weimar. Er ist für seine Beschlüsse dem Stadtsportjugendtag und dem Vorstand des Stadtsportbundes Weimar verantwortlich.
- 5.5 Die Sitzungen der Stadtsportjugend sollen einmal monatlich stattfinden. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes ist vom Vorsitzenden der Stadtsportjugend innerhalb von 14 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 5.6 Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vorstand der Stadtsportjugend Unterausschüsse bilden. Deren Festlegungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes der Stadtsportjugend Weimar.

6. Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Stadtsportjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Stadtsportjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Jugendordnung wurde anlässlich der Gründung der Sportjugend 1997 in Weimar beschlossen und anlässlich des Sportjugendtags am 31. März 2009 in Weimar geändert.